

RS OGH 2006/4/20 5Ob95/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2006

Norm

WEG 2002 §5 Abs2

WEG 2002 §6

Rechtssatz

Nach dem klar erkennbaren Gesetzeszweck geht es bei dieser Beschränkungsbestimmung nur um wohnungseigentumstaugliche, also „erwerbbar“ Kfz-Abstellplätze. Abstellplätze, an denen infolge Widmung zu allgemeinen Teilen der Liegenschaft kein Erwerb von Wohnungseigentum möglich ist, sind nicht in die Zahl der aufzuteilenden Kfz-Abstellplätze einzurechnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 95/06s
Entscheidungstext OGH 20.04.2006 5 Ob 95/06s
Veröff: SZ 2006/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120726

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at